

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Motion Meyes Schürch/Nyffeler-Lanker, Ergänzung Bildungsreglement mit Elternrat, Beantwortung

Fristen

Der Vorstoss ist am 8. Dezember 2020 eingereicht und am 29. Juni 2021 erheblich erklärt worden. Die Frist zur Beantwortung läuft damit bis zum 29. Dezember 2022 und ist eingehalten (Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

Text der Motion

Der Gemeinderat wird aufgefordert, das Bildungsreglement so anpassen, als die Möglichkeit mindestens eines Elternrats an der Schule Interlaken (unter Einschluss von Kindergarten und Tagesschule) vorgesehen wird. Folgende Eckpunkte sollen beachtet respektive konkretisiert werden:

- *Mindestens ein Elternrat (zu prüfen ist, ob statt nur eines Elternrats je ein Elternrat für die Kindergarten- und Primarstufe zusammen sowie für die Sekundarstufe 1, unter Einschluss von Elternvertretungen mit einem oder mehreren Kindern in der Tagesschule, sinnvoller ist).*
- *Schlanke Organisation, mit angemessenen Elternvertretungen der Stufen (Zyklen), der zwei Standorte (Ost/West) sowie der Tagesschule.*
- *Festlegung Wahlmodus sowie Klärung allfälliger Sitzungsgelder und Budget Elternrat.*
- *Noch genauer zu definierende Informationspflicht der Leitungen der Schule und Tagesschule gegenüber dem Elternrat.*
- *Noch genauer zu definierender Zweck und Kompetenzen des Elternrats, bspw.*
 - *Informations- und Diskussionsforum bezüglich aktuellen, die Schulstandorte betreffenden Themen,*
 - *Bearbeitung von Anregungen zur Schule und Tagesschule von Eltern und allenfalls Weitergabe an die Leitungen der Schule und Tagesschule,*
 - *Projekte initiieren und/oder unterstützen, welche die Ziele und Grundsätze gemäss Artikel 3 des Bildungsreglements fördern.*

Dem Gemeinderat kann die Kompetenz übertragen werden, Einzelheiten zu regeln.

Bearbeitung der Motion

Am 24. August 2021 hat der Grosse Gemeinderat zur Bearbeitung der Motion und zur Vorbereitung der Änderung des Bildungsreglements 2018 vom 30. Januar 2018 (BildR, ISR 432.11) eine nicht ständige Kommission eingesetzt, deren Mitglieder gewählt und ihr Pflichtenheft beschlossen. Die nicht ständige Kommission, in der alle Fraktionen des Grossen Gemeinderats vertreten waren, unterbreitet als Ergebnis ihrer Arbeit eine schlanke Änderung des Bildungsreglements 2018 (Ergänzung von Artikel 23a betreffend Elternräte) und schlägt vor, die Details in einer Verordnung des Gemeinderats zu regeln. Der



Gemeinderat hat der Verordnung über die Elternräte, die diesem Bericht beiliegt, im Grundsatz zugestimmt und wird sie nach der Beschlussfassung des Grossen Gemeinderats über die Änderung des Bildungsreglements 2018 definitiv beschliessen.

Aufgrund der einfachen Verständlichkeit hat die nicht ständige Kommission darauf verzichtet, nähere Ausführungen zu Artikel 23a des Bildungsreglements 2018 oder zu den Bestimmungen der Verordnung vorzulegen.

Änderung der Artikel 6 bis 8 des Bildungsreglements

Die Ergänzung des Bildungsreglements 2018 in Sachen Elternräte kann genutzt werden, um drei beim Erlass des Bildungsreglements sinnvolle, heute nicht mehr nötige Klammerbemerkungen in den Artikeln 6 bis 8 zu streichen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat unterstützt die Reglementsänderung und ist, wie bereits erwähnt, bereit, die vorgelegte Verordnung über die Elternräte zu beschliessen und zeitgleich mit der Reglementsänderung auf den Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft zu setzen. Mit der Änderung des Bildungsreglements ist die Motion erfüllt und sie kann abgeschrieben werden, unter gleichzeitiger Auflösung der nicht ständigen Kommission und Aufhebung des Pflichtenhefts der Kommission.

Antrag

- 1. Die Änderung der Artikel 6 bis 8 des Bildungsreglements 2018 vom 30. Januar 2018 und die Ergänzung mit Artikel 23a werden genehmigt. Sie treten auf den 1. August 2022 in Kraft.**
- 2. Die nicht ständige Kommission Einführung Elternrat wird mit bestem Dank für die geleistete Arbeit mit sofortiger Wirkung aufgelöst.**
- 3. Das Pflichtenheft der nicht ständigen Kommission Einführung Elternrat vom 24. August 2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**
- 4. Die Motion Meyes Schürch/Nyffeler-Lanker, Ergänzung Bildungsreglement mit Elternrat, wird als erledigt abgeschrieben.**

Interlaken, 2. Februar 2022

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär ad interim

- Entwurf Änderung Bildungsreglement 2018
- Entwurf Verordnung über die Elternräte

22. März 2022

Bildungsreglement 2018**(Änderung)**

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 31 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,
beschliesst:

I.

Das Bildungsreglement 2018 vom 30. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

Kindergarten

Artikel 6

Die Kindergärten sind Teil der Volksschule. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und umfasst die Schuljahre eins und zwei (~~bisher 1. und 2. Kindergartenjahr~~) der Volksschule.

Primarstufe

Artikel 7

Die Primarstufe umfasst die Schuljahre drei bis acht (~~bisher 1. bis 6. Klasse~~) der Volksschule.

Sekundarstufe I

Artikel 8

¹ Die Sekundarstufe I umfasst die Schuljahre neun bis elf (~~bisher 7. bis 9. Klasse~~) der Volksschule

² bis ⁵ unverändert

Elternräte

Artikel 23a (neu)

¹ Es bestehen ein Elternrat für den Kindergarten und die Primarstufe und ein Elternrat für die Sekundarstufe I sowie ein Vorstand der Elternräte.

² Der Vorstand und die Elternräte arbeiten ehrenamtlich und erhalten kein Sitzungsgeld.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.

Grosser Gemeinderat Interlaken

Marcel von Allmen
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär ad interim

Diese Änderung ist im Anzeiger Interlaken Nr. 13 vom 31. März 2022 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 1. August 2022 bekanntgemacht worden.

13. April 2022

Verordnung über die Elternräte

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 23a Absatz 3 des Bildungsreglement 2018 vom 30. Januar 2018,

beschliesst:

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Verordnung regelt die Zusammensetzung, Wahl, Organisation, Aufgaben und das Finanzielle der Elternräte der Interlakner Volksschule.

² Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind ebenso wenig Aufgabe der Elternräte, wie auch Einzelinteressen der Eltern sowie didaktische und methodische Einmischungen. Ebenso liegen die Zuständigkeiten der Schulleitungen (Personalfragen, pädagogische Konzepte, Schulentwicklungsfragen) nicht in der Kompetenz der Elternräte.

³ Soweit in dieser Verordnung der Begriff Eltern verwendet wird, sind damit alle Formen von gesetzlichen Vertretungen beziehungsweise von die elterliche Sorge innehabender Personen gemeint.

Aufzählung

Artikel 2

Es bestehen

- a) ein Elternrat für den Kindergarten und die Primarstufe,
- b) ein Elternrat für die Sekundarstufe I,
- c) ein Vorstand der Elternräte.

Zweck

Artikel 3

¹ Die Elternräte bezwecken die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, gewährleisten den regelmässigen Informationsaustausch und stärken den partnerschaftlichen Umgang.

² Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern soll die gemeinsame Verantwortung für die Kinder betonen und deren Wohl und Interessen dienen.

Zusammensetzung

Artikel 4

¹ Die Elternräte nach Artikel 2 Buchstaben a und b setzen sich nach Möglichkeit aus je einer Elternvertretung jeder Klasse der entsprechenden Stufe zusammen.

² Der Vorstand der Elternräte besteht aus fünf Mitgliedern aus den Elternräten und setzt sich nach Möglichkeit wie folgt zusammen:

- a) eine Elternvertretung Kindergarten,
- b) eine Elternvertretung Primarstufe West,
- c) eine Elternvertretung Primarstufe Ost und
- d) zwei Elternvertretungen Sekundarstufe I.

- Wahl
a) Vorstand
- Artikel 5**
- ¹ Die Elternräte wählen jährlich an der ersten Sitzung nach ihrer Wahl den Vorstand der Elternräte.
- ² Wählbar sind alle Mitglieder der beiden Elternräte.
- ³ Ersatzwahlen sind vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Vorstands keinem Elternrat mehr angehört.
- b) Elternrat
- Artikel 6**
- ¹ Jede Klasse der Interlakner Volksschule wählt nach Möglichkeit eine Elternvertretung in den entsprechenden Elternrat.
- ² Die Elternvertretung muss nicht über das Gemeindestimmrecht verfügen. Lehrpersonen an der Interlakner Volksschule sind nicht als Elternvertretung wählbar.
- ³ Die Wahl erfolgt jeweils anfangs Schuljahr unter Leitung der Klassenlehrperson aus den Elternteilen aller Schülerinnen und Schüler der Klasse.
- ⁴ Nehmen beide Elternteile an der Wahl teil, haben sie pro Kind eine gemeinsame Stimme.
- Organisation
a) Vorstand
- Artikel 7**
- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und das Sekretariat.
- ² Die Schulleitungen oder delegierte Vertretungen (Steuergruppenmitglieder / Lehrpersonen) können nach Bedarf an den Sitzungen teilnehmen.
- b) Elternrat
- Artikel 8**
- ¹ Die Elternräte konstituieren sich selber und wählen die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und das Sekretariat.
- ² Die Schulleitung oder delegierte Vertretungen (Steuergruppenmitglieder / Lehrpersonen) der betreffenden Stufe nehmen an den Elternratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Elternräte treffen sich mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer Sitzung.
- Aufgaben
a) Vorstand
- Artikel 9**
- ¹ Der Vorstand ist zuständig für:
- a) die Erstellung der Jahresplanung des Vorstandes und der Elternräte,
 - b) die Einladungen sowie die Traktandenlisten für Vorstands- und Elternratssitzungen,
 - c) die Organisation der Vorstandswahlen,
 - d) die schriftliche Information für die Elternratswahlen in den Klassen,
 - e) die Einladung der Schulleitungen und situativ weiteren Fachpersonen zu Sitzungen,
 - f) die Förderung des Zwecks gemäss Artikel 3 mit geeigneten Massnahmen.

² Das Sekretariat des Vorstandes ist zuständig für die Elternratslisten und die Protokollführung.

³ Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen Elternräten und Schulleitungen.

⁴ Der Vorstand kann ein Handbuch für die Arbeit des Vorstands und der Elternräte erlassen, das der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegt.

b) Elternrat

Artikel 10

¹ Die Elternräte sind zuständig für:

- a) die Behandlung der Themen gemäss Traktanden des Vorstandes und
- b) die Entgegennahme von Anliegen von Eltern und Lehrpersonen und die Weiterleitung an den Vorstand.

² In Absprache mit dem Vorstand und den Schulleitungen können die Elternräte eigene Aktivitäten und Projekte im Zusammenhang mit der Schuljahresplanung organisieren und durchführen.

³ Die Elternräte fördern die Integration von Eltern in der Zusammenarbeit mit der Schule, Tagesschule und Gemeinde und können bei Neuzuzügen und/oder Sprach- und Verständigungsproblemen Hilfestellung bieten.

⁴ Die Elternräte können von den Lehrpersonen bei Anlässen und für Informationen unterstützend beigezogen werden.

Kommunikation

Artikel 11

¹ Die Verteilung und Verbreitung von politischen, religiösen, spirituellen und weiteren Ideologien ist nicht zulässig.

² Die Elternräte und der Vorstand können sich über die Informationskanäle der Schule Interlaken vorstellen und nach Bedarf Dokumente via Schulsekretariat publizieren lassen.

Organisatorisches

Artikel 12

¹ Für Druck und elektronischen Versand kann bei Bedarf kostenlos Unterstützung beim Schulsekretariat angefordert werden.

² Reservationen für Sitzungszimmer sind über die Schulraumvermietung via Schulsekretariat zu tätigen. Die Sitzungszimmer werden für Sitzungen der Elternräte und des Vorstandes je nach Verfügbarkeit kostenlos zur Verfügung gestellt.

Finanzielles

Artikel 13

¹ Der Vorstand und die Elternräte arbeiten ehrenamtlich und erhalten kein Sitzungsgeld.

² Die Elternräte und der Vorstand verfügen pro Kalenderjahr je über 500 Franken zur Unterstützung spezieller Projekte gemäss Zweck nach Artikel 3.

³ Dem Vorstand steht zusätzlich ein Betrag jährlicher von 300 Franken zur freien Verfügung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.